

Stadt Radevormwald

Öffentliche Bekanntmachung

1. Am 13.09.2015 finden die Bürgermeister- und Landratswahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

010	Seniorenwohncentrum Radevormwald, Uelfestr. 24	(barrierefreier Zugang)
020	Kindergarten Pustebume, Rochollstr. 10	(kein barrierefreier Zugang)
030	Schießstand Hölterhof, Hölterhofer Str. 24	(kein barrierefreier Zugang)
040	Kindergarten der AWO, Bahnhofstr. 20	(kein barrierefreier Zugang)
050	Johanniter Altenheim, Höhweg 8	(barrierefreier Zugang)
060	Jobcenter Oberberg (ARGE), Carl-Diem-Str. 5	(barrierefreier Zugang)
070	Katholische Grundschule, Kaiserstr. 39	(kein barrierefreier Zugang)
080	Jobcenter Oberberg (ARGE), Carl-Diem-Str. 5	(barrierefreier Zugang)
090	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Ludwig-Beck-Str. 2-6	(barrierefreier Zugang)
100	Armin-Maiwald-Schule, Elberfelder Str. 66	(kein barrierefreier Zugang)
110	Gem. Grundschule Bergerhof, Lessingstr. 4	(kein barrierefreier Zugang)
121	Feuerwehrhaus Herbeck, Elberfelder Str. 146	(barrierefreier Zugang)
122	Bürgerhaus Honsberg, Talsperrenweg 14	(kein barrierefreier Zugang)
131	Haus d. Arbeiterwohlfahrt, Flurstr. 12	(barrierefreier Zugang)
132	Fa. Ickert & Mazur, Wilhelmstal 27	(barrierefreier Zugang)
140	Ev. Gemeindehaus, Siedlungsweg 24	(kein barrierefreier Zugang)
150	Wuppermarkt, Vogelsmühle 17a	(kein barrierefreier Zugang)
161	Gem. Grundschule Wupper, Auf der Brede 33	(kein barrierefreier Zugang)
162	Feuerwehrgerätehaus, Remlingrade	(barrierefreier Zugang)
171	Feuerwehrgerätehaus, Wellringrade	(barrierefreier Zugang)
172	Feuerwehrgerätehaus, Önkfeld	(barrierefreier Zugang))
181	Feuerwehrgerätehaus Hahnenberg, Feldmannshaus	(barrierefreier Zugang)
182	Schießstand Neuenhof, Neuenhof	(kein barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 3.02, Archiv und Blauer Salon, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl sowie die Landratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den Bürgermeister
 - b) für den Landrat
- gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: hellblaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Landratswahl: weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Sofern keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, findet am 27.09.2015 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Für die Stichwahl gelten die gleichen Regelungen wie für die Hauptwahl.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Radevormwald, 21.08.2015

Der Bürgermeister

Dr. Korsten